

Förderrichtlinien des Ev.-Luth. Kirchenkreises Eisenach-Gerstungen

Konfirmandenfreizeiten

1. Bedingungen für eine mögliche Förderung

- Die Förderung richtet sich nach den im Haushalt zur Verfügung stehenden Mitteln.
- Die Zuwendung darf nicht zur Überfinanzierung der Maßnahme dienen. Sie dient lediglich der anteiligen Finanzierung.

2. Nachweis und Prüfung der Verwendung

- Die Fördermittel sind zweckgebunden im vorgegebenen Zeitraum des Bewilligungsbescheides und im jeweiligen Haushaltsjahr zu verwenden.
- Eine veränderte Situation, die sich nach der Antragstellung ergibt, z.B. eine Verringerung der Teilnehmerzahl, hat auch eine Veränderung/Reduzierung der Fördermittel zur Folge.
- Änderungen gegenüber der Antragstellung sind dem Kreiskirchenrat zeitnah mitzuteilen.
- Zu Unrecht empfangene Fördermittel müssen zurückgezahlt werden.
- Wird eine Förderung nicht entsprechend dem vorgesehenen Zweck verwendet oder erfolgt kein ordnungsgemäßer Verwendungsnachweis, so wird die geleistete Zahlung zurückgefordert.
- Der Antragsteller ist in jedem Fall verpflichtet, zu prüfen, inwieweit Bundes- und Landesmittel und andere Fördermittel in Anspruch genommen werden können und hat diese ggf. zu beantragen.

3. Antrags- und Bewilligungsverfahren

- Es werden nur Anträge bearbeitet, die vollständig und entsprechend den geforderten Kriterien der jeweiligen Richtlinie vorliegen, und über die zuständigen Hauptamtlichen vor Ort eingereicht werden.
- Die Maßnahme darf vor Antragstellung noch nicht begonnen sein.

4. Mögliche Förderung

- Unterstützt werden Freizeiten, die mindestens über 3 Tage gehen (wobei der Tag der An- und Abfahrt jeweils als halber Tag zählt) mit 25 Euro pro Teilnehmer und Tag
- Haupt- und ehrenamtliche Betreuer erhalten bei einem Betreuungsschlüssel von 1:10 ebenfalls eine Förderung in Höhe von 25 Euro pro Tag und Teilnehmer